



AMTSBLATT

22. Februar 2014

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 02 / 23. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: <http://www.hohen-neuendorf.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 . . .Seite 1
2. Auszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 14.02.2014 Seite 4
3. Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 2011 der Stadt Hohen Neuendorf Seite 5
4. Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Kommunalwahl 2014 Seite 5
5. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10 Seite 6

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Bormeister, Fred	SPD/FDP
Herr Dieck, Marcel	CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	SPD/FDP
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD/FDP
Herr Grau, Stephan Thomas	DIE LINKE.
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Frau Dr. Güttler, Regina	fraktionslos
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Jirka, Oliver	Bündnis 90/ Die Grünen
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Frau Lindner, Jutta	SPD/FDP
Herr Loga, Maik	CDU
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos
Herr Müller, Siegfried	SPD/FDP
Herr Potesta, Wilhelm	DIE LINKE.
Herr Przybilla, Marian	DIE LINKE.
Herr Richter, Ullrich	DIE LINKE.
Herr Schau, Jens-Michael	Bündnis 90/ Die Grünen
Herr Schwanke, Matthias	Stadtverein
Herr Wollschläger, Helmut	CDU

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Härtel, Alexander	Fachbereichsleiter Ordnungs- u. Sozialamt
Herr Oleck, Hans Michael	Fachbereichsleiter Bau und Grünflächendienste
Herr Krahn, Björn-Ove	Fachbereichsleiter Finanzen/Innere Verwaltung
Herr Wolf, Lothar	Organisation und Steuerungsmanagement

Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Apelt, Steffen	CDU entschuldigt
---------------------	---------------------

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | | |
|--|----------------------|
| Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2013 | |
| 3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.12.2013 | |
| 4. Feststellung der Tagesordnung | |
| 5. Einwohnerfragestunde | |
| 6. Bekanntmachung der Wahlleiterin | |
| 7. Verpflichtung einer Stadtverordneten | |
| 8. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse | |
| 9. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasser Nord Verwaltungs GmbH | B 002/2014 |
| 10. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasser Nord GmbH & Co. KG | B 003/2014 |
| 11. Beschluss zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils bei Beteiligung der Stadt an gemeinsamen Netzgesellschaften als Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas | B 103/2013 |
| 12. Beschlüsse über das Ergebnis des Wettbe- | |

werbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge für Strom und Gas und die Umsetzung des Verfahrensergebnisses

- | | |
|--|-------------------|
| 13. Beschluss der Haushaltsrechnung 2011 | B 006/2014 |
| 14. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 | B 063/2013 |
| 15. Ausbau der B 96a - Ortsdurchfahrt Bergfelde - Birkenwerderstraße zwischen Ortseingang und Kreuzung Briesse-/Bahnstraße | B 064/2013 |
| 16. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | B 102/2013 |
| 17. Bericht des Bürgermeisters | |

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- | | |
|---|----------------------|
| Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
| 18. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2013 | |
| 19. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.12.2013 | |
| 20. Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | B 012/2014 |
| 21. Beschlüsse zur Umsetzung des Ergebnisses des Wettbewerbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge für Strom und Gas | B 007/2014 |
| 22. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 23. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 24. Schließung der Sitzung | |

SITZUNGSERGEBNIS:

I. In öffentlicher Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18.30 Uhr die Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 23 der 28 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2013

Herr Schwanke bittet auf Seite 17 unter Tagesordnungspunkt 13, Abs. 2, Zeile 4 das Wort „trotzdem“ durch „dort“ zu ersetzen.

Herr Dr. Weiland sichert entsprechendes zu.

Herr Matthes bezieht sich auf seinen Redebeitrag zum Tagesordnungspunkt 10, Seite 11 und stellt fest, dass er nicht die „Heizungsanlage“, sondern die „Wärmedämmung“ meint. Ferner merkt er zum Wortbeitrag von Frau Lindner auf Seite 11 Abs. 9 an, dass dieser nicht ausreichend protokolliert wurde und man wesentliche, sich auf seine Aussage beziehende, Aspekte weggelassen hat.

Da es sich um kein Wortprotokoll handelt und Frau Lindner keine Ergänzung ihres Wortbeitrages wünscht, veranlasst Herr Dr. Weiland nur die Änderung des Wortes „Heizungsanlage“ in „Wärmedämmung“.

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 30.01.2014

Sitzungsraum: Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen: gez. Kathrin Listing

Teilnehmer Name	Fraktion
------------------------	-----------------

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister	
Herr Hartung, Klaus-Dieter	Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	
Herr Dr. Weiland, Raimund	CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV	
Herr Andrie, Josef	SPD/FDP

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV	
Frau Klemppnow, Marita	Bündnis 90/ Die Grünen

Frau Dr. Güttler und Frau Marquardt nehmen ab 18.36 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**25 Stimmberechtigte**).

Weiterhin bittet Herr Matthes in seiner Textpassage auf Seite 14 unter dem Tagesordnungspunkt 12 den Satz: „Es sind nicht die Risiken darzulegen, sondern die Vorteile zu belegen.“ in „**Es sind die Risiken und Vorteile zu belegen.**“

Herr Dr. Weiland sichert auch diese Änderung zu.

Herr Potesta nimmt ab 18.39 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil (**26 Stimmberechtigte**).

Herr Lüdtke führt aus, unter dem Tagesordnungspunkt 15, Seite 21 1. Absatz, weitergehende Ausführungen getätigt zu haben, warum er es nicht für sinnvoll hält, an diesem Standort und in dieser Form eine Solartankstelle einzurichten. Insofern bittet er um folgende Änderungen:
„Herr Lüdtke entnimmt dem Antrag, dass eine Stromeinspeisung für die Tankstelle direkt aus der Solaranlage auf dem Dach der Grundschule geplant ist. **Die Tankstelle könnte im Winter kaum genutzt werden, da es ab ca. 15.30 Uhr dunkel ist. Da der Strompreis, zu dem die Stadt ins Netz einspeisen kann, über dem Preis liegt, der momentan am Markt erzielbar ist, gehen der Stadt somit Einnahmen verloren.** Er stimmt einer Prüfung zu, wenn der im Antrag genannte Standort gestrichen wird.“

Auch diese Änderung wird vorgenommen.

Somit gilt der öffentliche Teil der Niederschrift vom 28.11.2013 einschließlich der Änderungen als bestätigt.

3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.12.2013

Herr Lüdtke merkt zu seiner persönlichen Erklärung zum Abstimmungsverhalten unter Tagesordnungspunkt 12 – Antrag der Fraktion Die LINKE. – Sozialer Wohnungsbau – an, dass er in dieser auf einen Wortbeitrag von Herrn Apelt eingeht, den er in der Niederschrift vermisst. Daher bittet er um erneutes Abhören der Tonaufzeichnung.

Herr Dr. Weiland sichert entsprechendes zu.

Ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung vom 19.12.2013 ergab nachstehende Änderung des zwei-ten Wortbeitrages von Herrn Apelt zum besagten Tagesordnungspunkt:

„Herr Apelt findet es merkwürdig, dass nicht Herr Lüdtke als Antragsteller eingangs zum Antragstext ausgeführt hat. Seines Erachtens handelt es sich bei der Antragstellung um **reinen Sozialismus / Kommunismus. Das Ansinnen hat mit sozialer Marktwirtschaft nichts zu tun, sondern läutet den Wahlkampf ein. Sollten Investoren diesen Antrag lesen, werden sie einen Bogen um Hohen Neuendorf machen.**“

Somit gilt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2013 einschließlich der Änderung als genehmigt.

4. Feststellung der Tagesordnung

Herr Hartung beantragt, den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung um 21.30 Uhr zu schließen.

Herr Dr. Weiland bittet, die bisher geführten Diskussionen zu den Beschlussvorlagen B 103/2013, B 006/2014 und B 007/2014 nicht zu wiederholen. Die unterschiedlichen Positionen sind bei den Beratungen in den einzelnen Ausschüssen bereits klargelegt worden. Dennoch besteht die Möglichkeit, offene Fragen vom Beratungsteam, bestehend aus Herrn Dr. Höhne, Herrn Hopp und Herrn Maaß, beantwortet zu bekommen. Er schlägt

vor, die vorgenannten Tagesordnungspunkte jeweils mit einer kurzen Fragerunde zu beginnen, danach in die abschließende Diskussion zu gehen und im Anschluss über die Vorlagen abzustimmen.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag, den Beratern das Rederecht zu besagten Themen einzuräumen.

Herr Matthes beantragt, auch den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern zu diesen Tagesordnungspunkten das Rederecht zu gewähren.

Herr Dr. Weiland weist Herrn Matthes darauf hin, dass er diesen Antrag nur für die öffentlichen Punkte 11 und 12 stellen kann.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Hartung, den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.30 Uhr zu schließen, zur Abstimmung.

25 Jastimmen

1 Neinstimme
0 Stimmenthaltungen

Somit wird der öffentliche Teil um 21.30 Uhr geschlossen.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung seines Antrages.

26 Jastimmen

0 Neinstimmen
0 Stimmenthaltungen

Damit erhalten die Berater das Rederecht unter den Tagesordnungspunkten 11, 12 und 21.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Matthes zur Abstimmung.

19 Jastimmen

2 Neinstimmen
5 Stimmenthaltungen

Den anwesenden Bürgern wird somit das Rederecht zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 gewährt.

5. Einwohnerfragestunde

Sportplatz in der Niederheide

Herrn K. aus der Niederheide interessiert, warum einige Stadtverordnete in der letzten Stadtverordnetenversammlung nichts von der fehlenden Baugenehmigung für den Kunstrasenplatz wussten. Ferner möchte er wissen, wie weiterverfahren und welche Schritte von wem eingeleitet werden sollen, um dieses Thema auf den Weg zu bringen.

Herr Dieck, CDU-Fraktion, teilt mit, dass der Verwaltung eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt wurde, die es abzuwarten gilt.

Frau Gossmann-Reetz, Fraktion SPD/FDP, entgegnet, von Herrn K. falsch zitiert worden zu sein. Die Stadtverordneten hatten damals gesagt, sie wissen nicht, ob der Bau des Kunstrasenplatzes illegal erfolgte. Der Schriftverkehr vom Landkreis, in dem sich eine Mitarbeiterin vorbehielt, evtl. Schritte einzuleiten, war bekannt. Es lag bisher jedoch keine schriftliche Festsetzung vor, die dies bestätigte.

Für Herrn Lüdtke, Fraktion Die LINKE., heißt es noch lange nicht, etwas zu wissen, von dem man mal gehört habe.

Einigen Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen war die Sachlage laut Herrn Jirka bekannt, eine einheitliche Fraktionsmeinung gab es jedoch zu dieser Zeit nicht. Er persönlich wusste nichts von einer fehlenden Baugenehmigung.

Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, kann spontan nicht begründen, weshalb ihm die Information nicht vorlag.

Herr Matthes, fraktionslos, fragte vor einigen Monaten schriftlich beim Bürgermeister an, ob eine Baugenehmigung vorliegt. Dieser erklärte öffentlich, dass weder für den Kunstrasenplatz noch für die Flutlichtanlage eine Baugenehmigung vorhanden sei.

Laut Herrn Oleck wurden im Rahmen der Haushaltsdiskussion 300.000,- Euro für den Lärmschutz am Sportplatz Niederheide eingestellt. Mit entsprechenden Fachplanern wurde bereits gesprochen. Sobald der Haushalt rechtskräftig ist, kann man das Schallschutzkonzept beauftragen. Dieses wird dann mit den Anwohnern und dem Verein besprochen, um einen schnellstmöglichen Baubeginn zu erreichen.

Wahlbenachrichtigung

Frau M., Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Hohen Neuendorf, fragt, weshalb die Kommune nicht für alle Bürgerinnen und Bürger Wahlbenachrichtigungen zur Verfügung stellt. Was können Bürger bzw. deren Angehörige tun, wenn jemand keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber trotzdem an der Wahl teilnehmen möchte?

Herr Hartung informiert, § 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes regelt, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Seitens der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf werden Wahlbenachrichtigungsscheine nur an Personen versendet, die in der Stadt wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Der Ausschluss vom Wahlrecht obliegt nicht der Stadtverwaltung, sondern wird gerichtlich festgelegt und im Melderegister vermerkt. Sich in Betreuung befindliche Personen sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, hier muss sich der Betreuer um etwaige Angelegenheiten kümmern bzw. einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

6. Bekanntmachung der Wahlleiterin

Herr Hartung gibt im Namen der Wahlleiterin die Berufung einer Ersatzperson gem. § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bekannt. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages der CDU Herr Ulrich Wolf hat am 16.12.2013 mit Wirkung zum 13.12.2013 sein Mandat niedergelegt. Der freigewordene Sitz geht an Frau Christiane Kern über. Das Mandat wurde am 08.01.2014 mit Posteingang vom 09.01.2014 angenommen.

7. Verpflichtung einer Stadtverordneten

Herr Dr. Weiland verliest die Verpflichtungsformel und bittet Frau Christiane Kern diese zu bestätigen.

Frau Kern erklärt ihre Zustimmung.

8. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Dieck gibt seitens der CDU-Fraktion nachstehende Änderung in der Besetzung der Ausschüsse bekannt:

Ausschuss:
Hauptausschuss

Name:
Herr Maik Loga
Stadtverordneter

Ausschuss:
Sozialausschuss

Name:
Frau Christiane Kern
Stadtverordneter

Herr Matthias Rink
Sachkundiger Einwohner

Vertreter:
Herr Maik Loga

Frau Gossmann-Reetz benennt seitens Fraktion SPD/FDP für alle drei Hauptausschussmitglieder Frau Jutta Lindner als 1. und Herrn Fred Bormeister als 2. Stellvertreter.

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung der Änderungen in der Besetzung des Hauptausschusses en bloc.

24 Jastimmen
0 Neinstimmen
2 Stimmenthaltungen

Damit sind die Änderungen einstimmig beschlossen.

9. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasser Nord Verwaltungs GmbH
Vorlage: B 002/2014

Sach- und Rechtslage:
Gemäß § 96 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass die in § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufgeführten Punkte 1 bis 8 umgesetzt werden.

Sofern bei einer geringen Beteiligung der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann, hat die Gemeinde gemäß § 96 Abs. 3 darauf hinzuwirken, dass die in § 96 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 bis 8 BbgKVerf genannten Regelungen getroffen werden.

Bei Unternehmen, die bereits vor dem 28.09.2008 gegründet worden sind, soll der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaftssatzung gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern zu den Regelungen der BbgKVerf über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen vom 13.11.2013 bis zum 31.12.2013 angepasst werden.

Unabhängig von dem Umstand, dass die Wasser Nord bereits wesentliche Aspekte dieser Regelungen praktiziert, hat die Wasser Nord mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes die beiliegende Synopse erstellt, aus der sich die erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergeben.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in Abstimmung mit den ebenfalls beteiligten Kommunen und dem Mitgesellschafter Berliner Wasserbetriebe die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasser Nord Verwaltungs GmbH zu veranlassen.

Anlagen:
- Synopse „Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Brandenburgische Kommunalverfassung“
- geänderter Gesellschaftsvertrag der Wasser Nord Verwaltungs GmbH

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:26
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: . .einstimmig zugestimmt

10. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasser Nord GmbH & Co. KG
Vorlage: B 003/2014

Sach- und Rechtslage:
Gemäß § 96 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass die in § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufgeführten Punkte 1 bis 8 umgesetzt werden.

Sofern bei einer geringen Beteiligung der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann, hat die Gemeinde gemäß § 96 Abs. 3 darauf hinzuwirken, dass die in § 96 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 bis 8 BbgKVerf genannten Regelungen getroffen werden.

Bei Unternehmen, die bereits vor dem 28.09.2008 gegründet worden sind, soll der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaftssatzung gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern zu den Regelungen der BbgKVerf über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen vom 13.11.2013 bis zum 31.12.2013 angepasst werden.

Unabhängig von dem Umstand, dass die Wasser Nord bereits wesentliche Aspekte dieser Regelungen praktiziert, hat die Wasser Nord mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes die beiliegende Synopse erstellt, aus der sich die erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergeben.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in Abstimmung mit den ebenfalls beteiligten Kommunen und dem Mitgesellschafter Berliner Wasserbetriebe die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasser Nord GmbH & Co. KG zu veranlassen.

Anlagen:
- Synopse „Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Brandenburgische Kommunalverfassung“
- geänderter Gesellschaftsvertrag der Wasser Nord Verwaltungs GmbH

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:26
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: . .einstimmig zugestimmt

11. Beschluss zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils bei Beteiligung der Stadt an gemeinsamen Netzgesellschaften als Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas **Vorlage: B 103/2013**

Frau Klempnow nimmt ab 19:13 Uhr an der Stadtverordnetenversammlung teil **(27 Stimmberechtigte)**.

Sach- und Rechtslage:
Mit Beschluss vom 29.03.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadtverwaltung den Auftrag erteilt, ein Wettbewerbsverfahren zur Kommunalisierung der Strom- und Gasnetze durchzuführen.

Im Zuge der Kommunalisierung sind zwei Netzgesellschaften zu gründen, welche die Netze Strom, bzw. Gas erwerben und verpachten. Diese Gesellschaften sind aus regulatorischen Gründen mit wenigstens 40 % Eigenkapital auszustatten. Die Stadt hat als Mehrheitsgesellschafter mit 51 % der Anteile einen entsprechenden Anteil am Eigenkapital aufzubringen, mit dem die Netze erworben werden.

Nach Prüfung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsarten durch externe Fachberater ist festgestellt worden, dass es am wirtschaftlichsten ist, das Kommunalisierungsverfahren bei historisch niedrigen Kapitalmarktzinsen über ein Darlehen zu finanzieren.

Nach wirtschaftlicher und steuerlicher Prüfung ist die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG für die Stadt das wirtschaftlichste Konstrukt bei einer Fremdfinanzierung.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kommunalisierung in den Bereichen Strom und Gas durch Darlehen zu finanzieren.
Als Gesellschaftsform für die zu gründenden Gesellschaften ist die GmbH & Co. KG zu wählen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:27
Davon stimmberechtigt:27
Ja-Stimmen:15
Nein-Stimmen:11
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

12. Beschlüsse über das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge für Strom und Gas und die Umsetzung des Verfahrensergebnisses
Vorlage: B 006/2014

Beschlusstext:
- Zuschlagserteilung auf Los 1 – Strom
- Zuschlagserteilung auf Los 2 – Gas
- Beschluss zum Abschluss des Wegenutzungsvertrages Strom
- Beschluss zum Abschluss des Wegenutzungsvertrages Gas
- Beschluss über den Erwerb von Anteilen an der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG und die Gesellschaftsverträge dieser Gesellschaft
- Beschluss über den Erwerb von Anteilen an der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas GmbH & Co. KG und die Gesellschaftsverträge dieser Gesellschaft

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage
Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Hohen Neuendorf hat in der Sitzung am 30.08.2012 (Vorlage Nr. B 069/2012) die Gestaltung des Wettbewerbsverfahrens, des Wertungsverfahrens und die Wertungskriterien beschlossen. Grundlage war die Vorbereitung der Beschlussvorlage in zwei Workshops am 21.05.2012 und 16.06.2012.

2. Durchführung des Wettbewerbsverfahrens
Nach dem Beschluss der SVV sollte Gegenstand des Verfahrens sowohl der Abschluss der Wegenutzungsverträge Strom und Gas als auch optional ein Beteiligungsmodell sein. Als Beteiligungsmodell konnten eine Netzgesellschaft mit Pachtmodell oder gleichwertige Modelle angeboten werden. Das Verfahren war aufgrund der rechtlichen Vorgaben in die beiden Lose Strom (Los 1) und Gas (Los 2) unterteilt. Es war wie folgt in Haupt- und Nebenangebote gegliedert:

1. Hauptangebote, gerichtet allein auf den Abschluss der Konzessionsverträge, die dem von der Stadt vorgegebenen Mindeststandard entsprechen,
2. Nebenangebote 1, gerichtet allein auf den Abschluss von Konzessionsverträgen mit der Möglichkeit zum Angebot von verbesserten Regelungen, die über den Mindeststandard des Hauptangebotes hinausgehen,
3. Nebenangebote 2, gerichtet auf den Abschluss von Konzessionsverträgen und ei-

nem Beteiligungsmodell entsprechend der Vorgaben.

Die Kriterien für die Wertung der Hauptangebote, der Nebenangebote 1 und der Beteiligungsmodelle im Nebenangebot 2 und deren jeweilige Gewichtung hat die SVV wie folgt festgelegt (Anlage I zur Beschlussvorlage B 069/2012):

Kriterienkatalog für die Auswahl eines Beteiligungspartners

Kriterien	Gewichtung
I. Ertragsbewertung	40 %
II. Kommunalfreundliche Verteilung der Chancen und Risiken	30 %
III. Entwicklungspotential der Gesellschaft	15 %
IV. Einflussmöglichkeiten der Stadt in der Gesellschaft	15 %
Summe:	100 %

Kriterienkatalog für die Konzessionsvergabe

Kriterien	Gewichtung
I. Kommunalfreundliche Ausgestaltung des Konzessionsvertrages	30 %
II. Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs - Versorgungssicherheit u. Effizienz i.S.v. § 1 EnWG -	20 %
III. Kommunaler Einfluss auf Netzbetrieb und -entwicklung - Versorgungssicherheit u. Effizienz i.S.v. § 1 EnWG -	20 %
IV. Kundenservice für die Bürger (Netzkunden) - Verbrauchfreundlichkeit i.S.v. § 1 EnWG -	10 %
V. Netzübernahmekonzept - Versorgungssicherheit i.S.v. § 1 EnWG -	10 %
VI. Umweltschutz und Klimaschutz - Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit u. Effizienz i.S.v. § 1 EnWG -	10 %
Summe:	100%

Zu den weiteren Details, insbesondere der Gestaltung des Wertungsverfahrens, wird auf die Beschlussvorlage Nr. B 069/2012 in der SVV vom 30.08.2012 und die Behandlungen im Hauptausschuss am 14.05.2013 und 14.01.2014 Bezug genommen.

a) Allgemeines zum Verfahren

Ursprünglich haben fünf Unternehmen ihr Interesse an den Wegenutzungsverträgen für das Strom- und Gasnetz bekundet. Zwei Unternehmen, die zudem konzernrechtlich verbunden waren, haben vor dem Versand der Wettbewerbsunterlagen ihre Interessenbekundung zurückgezogen. Den verbleibenden drei Bewerbern (E.DIS AG - E.DIS, Energie Mark Brandenburg GmbH - EMB, und Netzbetrieb Hennigsdorf GmbH - NHG) wurden umfangreiche Wettbewerbsunterlagen übersandt, die alle erforderlichen Informationen zum Verfahren, dem Strom- und Gasnetz im Stadtgebiet, den Anforderungen der Stadt Hohen Neuendorf sowie Vertragsentwürfe enthielten. Am Wettbewerbsverfahren haben alle drei Unternehmen teilgenommen und zunächst einheitlich für beide Lose konkrete Angebote abgegeben. Die ersten Angebote waren bis zum 11.02.2013 von den Bietern abzugeben. Im Zeitraum von April bis September 2013 wurden drei Verhandlungsrunden durchgeführt. Zwischen den Verhandlungsrunden hatten die Bieter die Möglichkeit, verbesserte Angebote einzureichen. E.DIS hat nach der zweiten Verhandlungsrunde nur noch auf das Los 1 – Strom angeboten.

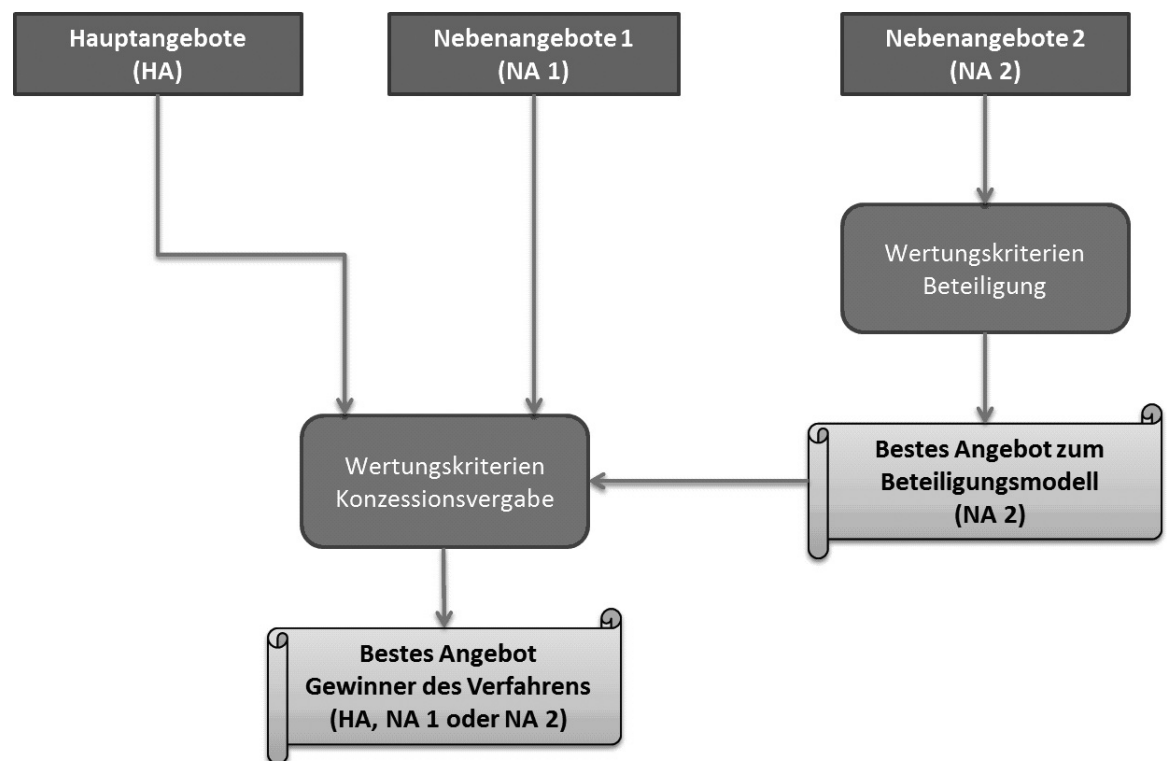
Nach den drei Verhandlungsrunden wurden die Bieter zur Abgabe des verbindlichen Schlussangebotes (Best-and-Final-Offer, BaFO) aufgefordert. Die Frist hierfür endete am 25.10.2013, 10:00

Uhr.

Alle drei Bieter haben BAFOs abgegeben. Dabei hat E.DIS ein Nebenangebot 1 und ein Nebenangebot 2 nur für das Los 1 – Strom abgegeben. Die EMB hat für beide Lose Strom und Gas ein Nebenangebot 1 und Nebenangebot 2 abgegeben. Die NHG hat für beide Lose Strom und Gas sowohl Hauptangebote als auch Nebenangebote 1 und Nebenangebote 2 abgegeben. Das Nebenangebot 2 hat die NHG in zwei Varianten abgegeben.

Die Angebotswertung wurde auf Basis der BaFOs anhand der von der SVV beschlossenen Wertungskriterien und ihrer Gewichtung vorgenommen.

Hierbei wurden die Nebenangebote 2 zu den Beteiligungsmodellen für jedes Los gesondert zunächst anhand des Kriterienkatalogs Beteiligung (Kriterienkatalog für die Auswahl eines Beteiligungspartners) bewertet. Das beste Angebot in jedem Los aus der Beteiligungsbewertung ging in einem zweiten Bewertungsschritt sodann mit allen Haupt- und Nebenangeboten 1 in die Bewertung nach dem Kriterienkatalog Konzessionsvergabe (Kriterienkatalog für die Konzessionsvergabe) ein. Die nachfolgende Übersicht stellt den Bewertungsvorgang dar (siehe Vorlage Nr. B 069/2011).



Das Wettbewerbsverfahren wurde in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht durch BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen, und in rechtlicher Hinsicht durch kbb Rechtsanwälte, Berlin/Hannover, beratend begleitet.

b) Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens

E.DIS hat mit dem Nebenangebot 2 zum Beteiligungsmodell das beste Angebot im **Los 1 – Strom** abgegeben.

EMB hat mit dem Nebenangebot 2 zum Beteiligungsmodell das beste Angebot im **Los 2 – Gas** abgegeben.

Da in den beiden Losen unterschiedliche Unternehmen das beste Angebot abgegeben haben, wird als Verfahrensergebnis für jedes Los eine gesonderte Netzgesellschaft gegründet. Dies sind die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom (NHN Strom) und die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas (NHN Gas).

3. Darstellung der besten Angebote

Los 1 – Stromversorgungsnetz:

Entsprechend den Vorgaben der Stadt basiert das Nebenangebot 2 der E.DIS zum Los 1 – Stromversorgungsnetz auf dem Pachtmodell. Danach wird die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG (NHN Strom) Eigentümerin des örtlichen Stromversorgungsnetzes und verpachtet dieses zum Betrieb an E.DIS. Diese bleibt damit wie bisher Netzbetreiberin.

E.DIS wird ferner mit 49 % an der gemeinsamen Netzgesellschaft NHN Strom beteiligt. Die Stadt hält die übrigen 51 % der Anteile. Durch ihre Mehrheitsbeteiligung an der NHN Strom erhält die Stadt einen Einfluss auf das örtliche Stromver-

sorgungsnetz und erwirbt mittelbar auch Netzeigentum.

Die NHN Strom wird zur Eigentümerin der Netze. Den Betrieb führt E.DIS als Pächterin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fort. Hierfür hat E.DIS an die NHN Strom eine Pachtzinszahlung zu entrichten. E.DIS übernimmt als Pächterin die Risiken der Betriebsführung des örtlichen Stromversorgungsnetzes und weitgehend die regulatorischen Risiken. Die Pachtzahlung, die seitens der E.DIS an die NHN Strom zu leisten ist, stellt eine angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der Netzentgeltverordnung Strom und Gas (Strom-NEV) in der NHN Strom sicher.

Zur steuerlichen Optimierung wird die NHN Strom in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft) ausgestaltet. Komplementärin der NHN Strom ist die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom Verwaltung GmbH (NHN Strom Verwaltung GmbH). Die NHN Strom ist als GmbH & Co. KG in der Form der Einheitsgesellschaft angelegt, d. h. einziger Gesellschafter der NHN Strom Verwaltung GmbH ist die NHN Strom.

Die NHN Strom soll zum 01.07.2014 das Eigentum am Stromversorgungsnetz von der E.DIS übertragen bekommen. Gleichzeitig beginnt der operative Betrieb der NHN. Die Gesellschaftsgründung hat vor diesem Termin zu erfolgen.

Die Laufzeit der Verträge beträgt 20 Jahre. Sie orientiert sich an der gesetzlich zulässigen Höchstlaufzeit für Wegenutzungsverträge nach § 46 Abs. 2 EnWG.

Los 2 – Gasversorgungsnetz:

Entsprechend den Vorgaben der Stadt basiert auch das Nebenangebot 2 der EMB zum Los 2 - Gasversorgungsnetz auf dem Pachtmodell. Die Gestaltung des Beteiligungsmodells entspricht weitgehend dem Los 1 – Strom. Im Folgenden werden deshalb nur die

Abweichungen dargestellt.

Derzeitige Eigentümerin des Gasnetzes ist die EMB, betrieben wird es von der Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG (NBB). Dementsprechend überträgt die EMB das Eigentum an die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas GmbH & Co. KG (NHN Gas). Pächterin des Netzes wird dann die NBB, die es im Rahmen der Pacht weiterhin betreiben wird.

Wesentliche Angebotsbestandteile für beide Lose Strom und Gas sind:

- Die Angebote der E.DIS für das örtliche Stromversorgungsnetz und der EMB für das örtliche Gasversorgungsnetz beinhalten für die Stadt Hohen Neuendorf keine Risiken hinsichtlich der Netzkaufpreise und der Netzübertragung. Beide Bieter haben jeweils für das von ihnen bisher gehaltene Netz verbindliche Konditionen zur Übereignung des Netzes an die jeweilige Netzgesellschaft angeboten.
- Die Mittelzuflüsse der Stadt setzen sich zusammen aus:
 - Konzessionsabgaben Strom und Gas
 - quotale Gewinnanteile der Stadt aus der NHN Strom und der NHN Gas
 - Gewerbesteuererinnahmen sowohl von der E.DIS und der EMB, der NHN Strom und der NHN Gas (wurde bei der Angebotswertung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht berücksichtigt).
- Zusätzlich haben E.DIS und NBB die Ansiedlung von Betriebsstätten im Stadtgebiet Hohen Neuendorf zugesagt (wurde bei der Angebotswertung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht berücksichtigt).
- E.DIS und die EMB verpflichten sich jeweils, einmal jährlich einen Infrastrukturbericht zu erstellen, der wesentliche Kenndaten zum Zustand des Strom- bzw. Gasnetzes enthält. So erhält die Stadt Hohen Neuendorf einen Überblick über den Zustand der Infrastruktur im Stadtgebiet.
- E.DIS und die EMB legen der jeweiligen Netzgesellschaft NHN Strom und NHN Gas jährlich einen Investitionsplan für das Strom- bzw. Gasnetz zur Genehmigung vor. Auf diese Weise erhalten die Netzgesellschaften und somit die Stadt als Mehrheitsgesellschafterin jeweils einen Einfluss auf die Netzentwicklung und Informationen zum Investitionsbedarf in die Netze.
- Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer für die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom Verwaltung GmbH und die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas Verwaltung GmbH zu stellen, die jeweils als Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Komplementärin die Geschäfte der NHN Strom und NHN Gas führen.
- Die Netzgesellschaften NHN Strom und NHN Gas werden jeweils mit einem Beirat ausgestattet. Diese dienen dem Informationsaustausch zwischen der jeweiligen Netzgesellschaft NHN Strom oder NHN Gas und der Stadt.
- Die Netzgesellschaften NHN Strom und NHN Gas sollen, ebenso wie die zugehörigen Verwaltungsgesellschaften, für das derzeitige Geschäftsfeld Netzverpachtung nicht mit eigenem Personal ausgestattet werden.

Die notwendigen Leistungen zur kaufmännischen Betriebsführung (u. a. Buchführung, Jahresabschluss) der Netzgesellschaften NHN Strom und der NHN Gas sowie deren Verwaltungsgesellschaften übernimmt E.DIS (Strom) und EMB (Gas) im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages.

4. Verträge

a) Los 1 – Stromversorgungsnetz

Gesellschaftsverträge der NHN Strom:

Die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG besteht aus der operativ tätigen KG und der Verwaltungs-GmbH, die die Komplementärin der KG ist. Die Verwaltungs-GmbH hat zwei Funktionen. Zum einen haftet sie als Komplementärin der KG persön-

lich, das heißt mit ihrem vollen Vermögen, für Verbindlichkeiten der KG. Darüber hinaus führt die Verwaltungs-GmbH die Geschäfte der KG. Die Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH sind damit auch vertretungsberechtigt für die KG.

Die Stadt Hohen Neuendorf und E.DIS sind an der KG als Kommanditisten beteiligt. Die Haftung der Kommanditisten ist auf das eingebrachte Festkapital beschränkt. Somit haftet die Stadt entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben nicht mit ihrem gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten der KG.

Die Gesellschaftsverträge der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom Verwaltung GmbH und der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG sind der Beschlussvorlage als konsolidierte Fassung in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Die Regelungen der Gesellschaftsverträge sind auf die Ausgestaltung der GmbH & Co. KG als Einheitsgesellschaft ausgerichtet. Hierbei hält die KG die Anteile der Verwaltungs-GmbH. Stadt und E.DIS sind nur an der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG beteiligt. Eine zusätzliche Beteiligung an der Verwaltungs-GmbH ist in dieser Konstruktion nicht erforderlich. Dies ist für die Stadt vorteilhaft, da sie nur an einer Gesellschaft direkt beteiligt ist, obwohl die Konstruktion der GmbH & Co. KG aus zwei Gesellschaften besteht. Die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom Verwaltung GmbH verfügt über das gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Stammkapital von 25.000 EUR. Sie besitzt zwei Geschäftsführer, die jeweils von der Stadt Hohen Neuendorf und von der E.DIS gestellt werden (Anlage 1). Diese sind gleichzeitig die Geschäftsführer der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG.

Der Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG (Anlage 2) regelt die Zusammenarbeit von Stadt und E.DIS in der gemeinsamen Gesellschaft. Er enthält u. a. Vorschriften zu den Kompetenzen der Geschäftsführung, zu den Abstimmungsmechanismen in der Gesellschafterversammlung und Regelungen zum Beirat. Der Beirat besteht aus sieben Personen, von denen die Stadt Hohen Neuendorf neben dem Bürgermeister drei von der SVV zu benennende Vertreterinnen/Vertreter der Stadt (Beiratsmitglieder) entsendet. Das Festkapital der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG beträgt 100.000,- EUR. Darüber hinaus wird die Gesellschaft von den Kommanditisten mit zusätzlichem Eigenkapital ausgestattet, soweit es zum Erwerb der Netze erforderlich ist.

Wegenutzungsvertrag Strom:

Als Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens konnte im Nebenangebot 2 der E.DIS ein Wegenutzungsvertrag Strom (Konzessionsvertrag Strom) verhandelt werden, der gegenüber den ausgelaufenen Konzessionsverträgen Strom in den verschiedenen Stadtteilen für die Stadt in wesentlichen Punkten bessere Konditionen enthält. Unverändert geblieben ist die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe Strom an die Stadt und die Einräumung des höchstzulässigen Kommunalrabattes.

Verbesserungen konnten insbesondere in folgenden Punkten erreicht werden:

- E.DIS hat die Einhaltung von in einer Anlage definierten Servicestandards zugesagt.
- Die Stadt erhält einen Online-Zugang zum Bestandskartenwerk.
- Die Gesellschaft sagt die Mitwirkung bei Energieeffizienz- und Klimaschutzprojekten zu.
- Die Gewährleistungsfrist für die Wiederherstellung des Straßenoberbaus nach Baumaßnahmen beträgt 7 Jahre.
- Folgekosten, die bei Umliegung von Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt anfallen, werden weitgehend durch E.DIS getragen.
- Pflicht zur Entfernung stillgelegter Versorgungsanlagen deren Verbleib für die Stadt nicht zumutbar ist.
- Beweislastumkehr zugunsten der Stadt im Fall der Haftung der Gesellschaft.
- Wesentliche Verbesserungen bei den Endschaftsbestimmungen (u. a. Kaufpreis, Umfang der zu

übermittelnden Informationen, langfristiges Entflechtungskonzept).

Der Wegenutzungsvertrag Strom ist dieser Beschlussvorlage als konsolidierte Fassung in Anlage 3 beigefügt.

b) Los 2 – Gasversorgungsnetz

Gesellschaftsverträge der NHN Gas:

Die gesellschaftsrechtliche Konstruktion entspricht der im Los 1 - Strom. Die Gesellschaftsverträge der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas Verwaltung GmbH und der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas GmbH & Co. KG sind der Beschlussvorlage als konsolidierte Fassung in Anlage 4 und Anlage 5 beigefügt.

Die Gesellschaftsverträge unterscheiden sich in Details, wie den Beschlussquoren der Gesellschafterversammlung. Das Festkapital der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas GmbH & Co. KG beträgt 100.000,- EUR. Darüber hinaus wird die Gesellschaft von den Kommanditisten mit zusätzlichem Eigenkapital ausgestattet, soweit es zum Erwerb der Netze erforderlich ist.

Wegenutzungsvertrag Gas:

Als Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens konnte im Nebenangebot 2 der EMB ein Wegenutzungsvertrag Gas (Konzessionsvertrag Gas) verhandelt werden, der gegenüber den ausgelaufenen Konzessionsverträgen Strom in den verschiedenen Stadtteilen für die Stadt in wesentlichen Punkten bessere Konditionen enthält. Unverändert geblieben ist die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe Gas an die Stadt und die Einräumung des höchstzulässigen Kommunalrabattes.

Verbesserungen konnten insbesondere in folgenden Punkten erreicht werden:

- EMB verpflichtet sich Verbraucherbeschwerden innerhalb von fünf Werktagen zu bearbeiten.
- Die Stadt erhält einen Online-Zugang auf die Dokumentation der Leitungsanlagen (SIAS-System), Unterstützung bei der Errichtung einer digitalen Auskunftsdatenbank der Stadt.
- Die Gesellschaft stellt einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien und KWK-Anlagen in Aussicht.
- Die Gewährleistungsfrist für die Wiederherstellung des Straßenoberbaus nach Baumaßnahmen beträgt 6 Jahre.
- Folgekosten, die bei Umliegung von Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt anfallen, werden weitgehend durch EMB getragen.
- Pflicht zur Entfernung stillgelegter Versorgungsanlagen deren Verbleib für die Stadt nicht zumutbar ist.
- Beweislastumkehr zugunsten der Stadt im Fall der Haftung der Gesellschaft.
- Wesentliche Verbesserungen bei den Endschaftsbestimmungen (u. a. Kaufpreis, Umfang der zu übermittelnden Informationen, langfristiges Entflechtungskonzept).

Der Wegenutzungsvertrag Gas ist dieser Beschlussvorlage als konsolidierte Fassung in Anlage 6 beigefügt.

Die Anzeigepflicht des Abschlusses der Gesellschaftsverträge und der Konzessionsverträge bei der Kommunalaufsicht ist zu beachten. Eine Vorabstimmung der Verträge mit dem Landkreis Oberhavel als Kommunalaufsichtsbehörde ist durch die Stadt Hohen Neuendorf erfolgt und hat keine Anpassung der Verträge erforderlich gemacht.

5. Herstellung der Zielstruktur

a) Stromversorgungsnetz

Die zuvor beschriebene Zielstruktur wird wie folgt hergestellt:

Die Stadt schließt den Wegenutzungsvertrag Strom mit der E.DIS ab (Anlage 3). Unmittelbar danach gründet E.DIS die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom Verwaltung GmbH und die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG und stellt die Einheitsgesellschaft her. Ferner hat E.DIS das Stammkapital der Verwaltungs-GmbH

und das Festkapital der KG jeweils in voller Höhe einzuzahlen.

Danach wird E.DIS insgesamt 51 % der Anteile der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG an die Stadt Hohen Neuendorf zum Nominalwert von 51.000,- EUR veräußern. Die Änderungen sind im Handelsregister einzutragen. Der Wegenutzungsvertrag Strom wird danach von der E.DIS auf die Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG unentgeltlich übertragen.

b) Gasversorgungsnetz

Die Herstellung der Zielstruktur erfolgt beim Gas ebenso wie beim Strom. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

II. Rechtliche Anforderungen an die Verfahrensdurchführung

Energiewirtschaftsrecht

Die Verpflichtung der Stadt Hohen Neuendorf zum Neuabschluss der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) Strom und Gas ergibt sich nach Ablauf der Alt-Konzessionsverträge aus § 46 Abs. 1 EnWG. Die Laufzeit der neu abzuschließenden Wegenutzungsverträge ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG auf 20 Jahre begrenzt.

§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG verpflichtet die Gemeinden bei der Auswahl der Unternehmen im Rahmen der Neukonzessionierung die Ziele des § 1 EnWG zu berücksichtigen. Diese Vorgabe ist mit der Gestaltung und Gewichtung der Wertungskriterien zur Konzessionsvergabe erfüllt.

Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) legt in §§ 2 und 3 KAV Grenzen der privatautonomen Vereinbarung vertraglicher Regelungen in Konzessionsverträgen fest. Hierbei waren die Einhaltung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und die Restriktionen aus dem Nebenleistungsverbot zu beachten.

EU- und Kartellrecht

Das Wettbewerbsverfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas in der Stadt Hohen Neuendorf wurde nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Transparenz gemäß den Regelungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestaltet und durchgeführt. Ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Stadt Hohen Neuendorf in Bezug auf die Vergabe der Wegenutzungsrechte in ihrem Stadtgebiet, wie er zum Teil derzeit von den Kartellbehörden angenommen wird, kommt bei Einhaltung eines diskriminierungsfreien und für die Bieter transparenten Wettbewerbsverfahrens nicht in Betracht.

Vertragsrecht

Aus vertragsrechtlicher Perspektive sind allgemeine zivilrechtliche Anforderungen beachtet worden, insbesondere die Vorschriften zum Kaufvertrag in §§ 433 ff. BGB und zum Pachtvertrag in §§ 598 ff. BGB.

Gesellschaftsrecht

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht sind die Regelungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) zur Kommanditgesellschaft in den § 161 ff. HGB zu beachten, sowie deren Zusammenwirken in der Gesellschaftsform der Einheitsgesellschaft einer GmbH & Co. KG.

Gemeindeverfassungsrecht

Zuständig für die Entscheidung über den Abschluss der Gesellschaftsverträge sowie der Wegenutzungsverträge für das Strom- und das Gasnetz ist nach § 28 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 21 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf.

Nach § 100 BbgKVerf ist diese Entscheidung der SVV der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen.

Eine Vorabstimmung der Verträge mit dem Landkreis Oberhavel als Kommunalaufsichtsbehörde ist durch die Stadt Hohen Neuendorf be-

reits erfolgt. Nach Beschluss durch die SVV wird die Stadt das Vorhaben entsprechend den kommunalrechtlichen Anforderungen anzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen wurden in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.12.2013 dargestellt. Auf die als Anlage 7 beigefügte Präsentation „Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, in Umsetzung des Ergebnisses des Wettbewerbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas in der Stadt Hohen Neuendorf, wie folgt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, als Ergebnis des Verfahrens zur Neuvergabe der Wegenutzungsverträge Strom und Gas im Los 1 – Strom - der E.DIS AG den Zuschlag auf das Nebenangebot 2 zu erteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, als Ergebnis des Verfahrens zur Neuvergabe der Wegenutzungsverträge Strom und Gas im Los 2 – Gas - der Energie Mark Brandenburg GmbH (EMB GmbH) den Zuschlag auf das Nebenangebot 2 zu erteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den als Anlage 3 beigefügten Wegenutzungsvertrag Strom für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf mit der E.DIS AG abzuschließen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den als Anlage 6 beigefügten Wegenutzungsvertrag Gas für das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf mit der EMB GmbH abzuschließen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, 51 % der Anteile an der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG (NHN Strom GmbH & Co. KG) zu einem Nominalwert von 51.000,- EUR von der E.DIS AG zu erwerben. Die Gesellschafter erhalten die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gesellschaftsverträge (Gesellschaftsvertrag Strom Verwaltung GmbH, Gesellschaftsvertrag Strom KG).
6. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt, 51 % der Anteile an der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas GmbH & Co. KG (NHN Gas GmbH & Co. KG) zu einem Nominalwert von 51.000,- EUR von der EMB GmbH zu erwerben. Die Gesellschafter erhalten die als Anlagen 4 und 5 beigefügten Gesellschaftsverträge (Gesellschaftsvertrag Gas Verwaltung GmbH, Gesellschaftsvertrag Gas KG).

Anlagen:

- 1 Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom Verwaltung GmbH
- 2 Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Strom GmbH & Co. KG
- 3 Vertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten - Strom
- 4 Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas Verwaltung GmbH
- 5 Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas GmbH & Co. KG
- 6 Vertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten - Gas
- 7 BET Präsentation „Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ aus der FA Sitzung am 17.12.2013 (wurde am 19.12.2013 per Email an alle Stadtverordneten versendet)

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:27
Davon stimmberechtigt:27
Ja-Stimmen:14
Nein-Stimmen:12
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

13. Beschluss der Haushaltsrechnung 2011 Vorlage: B 063/2013

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen der Produktbereiche
- Schlussbilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfahl der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2011 zu beschließen und den Bürgermeister zu entlasten.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde dem Bürgermeister durch den Kämmerer zur Feststellung vorgelegt. Der Beschluss des geprüften Jahresabschlusses obliegt gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüfte Haushaltsrechnung 2011.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:27
Davon stimmberechtigt:27
Ja-Stimmen:26
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: . . einstimmig zugestimmt

14. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 Vorlage: B 064/2013

Herr Hartung nimmt nicht an der Abstimmung teil (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen der Produktbereiche
- Schlussbilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfahl der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2011 zu beschließen und den Bürgermeister zu entlasten.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde dem Bürgermeister durch den Kämmerer zur Feststellung vorgelegt. Der Beschluss des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters obliegen der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:25
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: . . einstimmig zugestimmt

15. Ausbau der B 96a - Ortsdurchfahrt Bergfelde - Birkenwerderstraße zwischen Ortseingang und Kreuzung Briese-/Bahnstraße Vorlage: B 102/2013

Herr Hartung nimmt wieder an der Sitzung teil.
(27 Stimmberechtigte)

Frau Klempnow verlässt um 20:06 Uhr die Stadtverordnetenversammlung.
(26 Stimmberechtigte)

Sach- und Rechtslage:

Die Birkenwerderstraße (B 96a) ist eine Hauptverkehrsstraße. Die vorhandene Fahrbahn besteht aus Asphalt mit einem Unterbau aus Feldsteinen und einer Packlage. Eine Straßenentwässerung existiert nicht und Gehwege bestehen nur partiell. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert. Der Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg plant die Instandsetzung der Bundesstraße B 96a in der Ortsdurchfahrt Bergfelde zwischen Ortseingang und Kreuzung Briese-/Bahnstraße.

Zur Baulast des Bundes gehört die Fahrbahn einschl. beidseitigen Angebotsstreifens für Radfahrer und die Oberflächenentwässerungsanlage.

Die Straßennebenanlagen (Gehwege, Straßenbegleitgrün und mögliche Parktaschen) gehören zur Baulast der Stadt Hohen Neuendorf.

Zur Realisierung des gemeinsamen Vorhabens wurde zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, und der Stadt Hohen Neuendorf eine Vereinbarung über die Instandsetzung der Bundesstraße B 96a zwischen Ortseingang und Bahnstraße bzw. Briesestraße im Stadtteil Bergfelde abgeschlossen. Diese sieht den abschnittweisen Ausbau bis 2015 vor. Die Stadt führt dabei die Gemeinschaftsmaßnahme in Bezug auf die Baulastteile des Landesbetriebes im Einvernehmen mit diesem durch. Die Stadt ist für die komplette Planung, die Herstellung des Baurechtes, die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Tiefbauleistungen zuständig. Beide verpflichten sich die Kosten ihrer Baulast zu übernehmen. Die Stadt stellt dem Landesbetrieb die erbrachten Leistungen ihrer Baulast in Rechnung. Ferner trägt die Stadt die Mehrkosten für die aufwendigere Herstellung der Entwässerungsanlage durch die Einleitung des gebündelt zugeführten Wassers aus den kommunalen Straßen.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 05.11.2013 eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerteilnahmeordnung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand danach die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern vorgestellte Planung, das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung und das Abwägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Ausbau der B 96a - Ortsdurchfahrt Bergfelde - Birkenwerderstraße zwischen Ortseingang und Kreuzung Briese-/Bahnstraße mit:

- Fahrbahn 7,50 m breit einschl. den beidseitigen Fahrradschutzstreifen
- einer Mittelinsel im Bereich des Ortseinganges
- Oberflächenentwässerung
- beidseitigem Gehweg in einer Breite von 1,50 m
- unselbständigen Grünanlagen
- gepflasterten Zufahrten
- Parktaschen 2,00 m breit

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:25
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: . . einstimmig zugestimmt

16. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der genaue Wortlaut der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ im Ordner der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 einzusehen.

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

II. In nichtöffentlicher Sitzung

20. Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: B 012/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:26
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten: . . einstimmig zugestimmt

21. Beschlüsse zur Umsetzung des Ergebnisses des Wettbewerbsverfahrens zum Neuabschluss der Konzessionsverträge für Strom und Gas Vorlage: B 007/2014

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:26
Davon stimmberechtigt:26
Ja-Stimmen:13
Nein-Stimmen:13
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:0
Abstimmungsverhalten:abgelehnt

24. Schließung der Sitzung

Die Stadtverordnetenversammlung wird um 20.45 Uhr geschlossen.

gez.

Dr. Raimund Weiland
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung zur Jahreshaushaltsrechnung 2011 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über die Jahreshaushaltsrechnung 2011 (B 063/2013) und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 (B 064/2013), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.01.2014, werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahreshaushaltsrechnung mit ihren Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 11.02.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Protokoll

über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 14.01.2014

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:34 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

stellv. Vorsitzender: gez.
Dr. Guretzki,
Hans-Joachim

Schriftführerin: gez.
Listing, Kathrin

5. Mietvertragsverlängerung Bauamt, Oranienburger Straße 44 in 16540 Hohen Neuendorf Vorlage: B 001/2014

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Nr. II § 1 des Nachtrags zum Mietvertrag vom 30.04.2008 wurde das Mietverhältnis für die Verwaltungsräume in der Oranienburger Str. 44 in 16540 Hohen Neuendorf bis zum 30.09.2014 abgeschlossen. Die Stadt erhielt darin ein einmaliges Optionsrecht, den Mietvertrag um drei Jahre bis zum 30.09.2017 zu verlängern. Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf muss die Ausübung dieses Optionsrechtes sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit, d. h. spätestens bis zum 31.03.2014 durch schriftliche Erklärung dem Vermieter anzeigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist von einer Fertigstellung eines Rathauses bzw. -erweiterungsbaus innerhalb der nächsten drei Jahre nicht auszugehen. Deshalb wird seitens der Verwaltung eine entsprechende Verlängerung des Mietvertrages empfohlen.

Die Kosten in Höhe von 190.108,80 Euro für drei Jahre werden über die Haushaltsstelle 11107.5231100, Rathausgebäude/Aufwendungen für Mieten und Pachten, beglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das Optionsrecht auszuüben und die Mietvertragsverlängerung bis zum 30.09.2017 durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 9
 Davon stimmberechtigt: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: . . einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 21.01.2014

gez.

Dr. Hans-Joachim Guretzki
 Stellv. Vorsitzender des
 Hauptausschusses

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 - ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 -

einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114)

einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin - Brandenburg, km 0,711,

einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg
einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2013 (Az.: 40.1 7171/10.32)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
 Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 04. März 2014 bis 17. März 2014

während folgender Zeiten:

Montag von	8:00 – 12:00 Uhr
und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag von	8:00 – 12:00 Uhr
und	14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch von	8:00 – 12:00 Uhr
und	13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag von	8:00 – 12:00 Uhr
und	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag von	8:00 – 12:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
 Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste
 - Rathausaußenstelle -
 Oranienburger Str. 44
 16540 Hohen Neuendorf
 2. Obergeschoss, Vorraum

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/b1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Hohen Neuendorf, den 27. Januar 2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
 Bürgermeister

Bekanntmachung

der Wahlleiterin

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am 25. Mai 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 findet die Wahl

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf
 - am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt 28 Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss vom 19.12.2013 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr,

bei der

Stadt Hohen Neuendorf

Die Wahlleiterin

Oranienburger Straße 2

16540 Hohen Neuendorf

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Hohen Neuendorf durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie ei-

ne Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der

Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag**

oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle des wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis Hohen Neuendorf** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis** wahlberechtigten beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr,

bei der

**Stadt Hohen Neuendorf
Einwohnermeldeamt, Raum 105,
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.2) **sind der Wahlbehörde (Stadt Hohen Neuendorf) spätestens** bis

Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** der Stadt Hohen Neuendorf, Raum 320 Dachgeschoss, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf ausgegeben. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. **Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die

Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25.03.2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Außerdem stellt der Landeswahlleiter die in dieser Bekanntmachung erwähnten amtlichen Vordrucke unter www.wahlen.brandenburg.de zur Verfügung.

Hohen Neuendorf, 04. Februar 2014

gez.

Caroline Braun
Wahlleiterin

Zimmer	Name	Rufnummer
Zentrale	Frau Eter, Mandy Frau Erdmann, Susanne Winkelman, Jennifer	528111 o. 109

Büro des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung

205	Bürgermeister	Herr Hartung, Klaus-Dieter	528112
-----	---------------	----------------------------	--------

206	Sekretariat Bürgermeister / SVV-Büro	Frau Lopitz, Ramona	528113
206	Sekretariat Bürgerm. / Sitzungsdienst	Frau Wendel, Petra	528110
207	Sitzungsdienst	Frau Wendland, Yvonne	528213
207	Sitzungsdienst	Frau Listing, Kathrin	528213
201	Öffentlichkeitsarbeit	Frau Fätscher, Ariane	528145
203	FDL Personal/allg. Personalangelegenheiten	Frau Schulze, Diana	528137
202	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Eule, Elke	528114
202	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Schüler, Patricia	528114
202	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Scholz, Beate	528114
204	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Müller, Maren	528209
204	allgemeine Personalangelegenheiten	Herr Müller Ralf	528209
	Fax Rathaus		500751

301	FB-Leiter Finanzservice/Innere Verw.	Herr Krahn, Björn-Ove	528124
-----	--------------------------------------	-----------------------	--------

122	Leiterin der Stadtkasse	Frau Mann, Melanie	528126
121	Buchhaltung Stadtkasse	Herr Bröker, André	528127
121	Buchhaltung Steuern	Frau Dehmel, Carmen	528127
123	Buchh. Kita / Hortbeitr. / Kasse	Frau Schünemann, Marina	528123
308	Vollstreckung Innendienst	Herr Rückert, Michael	528161
304	Vollstreckung Innendienst	Herr Köhler, Stefan	528206
307	Vollstreckung Außendienst	Herr Schuster, Alexander	528207
121	Vollstreckung/Buchhaltung/EDV	Herr Vomfei, Patrick	528127
319	Sachbearbeiter Vergaben	Herr Gütschow-Buczynska, Rainer	528175
310	FDL Haushalt / Steuern	Frau Christians, Elke	528168
116	Sachb. Grundsteuer - STT Hohen Neuendorf / Stolpe u. Vergnügungssteuer	Frau Barke, Kathrin	528203
116	Sachb. Grundsteuer - STT Bergfelde u. Borgsdorf u. Hundesteuer	Frau Ehrendreich, Nicole	528203
313	Gewerbesteuer	Frau Neumann, Karin	528142
302	Sachbearbeiterin Controlling	Frau Stoll, Franziska	528173
311	Sachb. Geschäftsbuchhaltung	Frau Bathe, Rita	528216
312	Sachb. Geschäftsbuchhaltung	Frau Engel, Grit	528230
312	Sachb. Geschäftsbuchhaltung	Frau Freiter, Svetlana	528230
312	Sachb. Geschäftsbuchhaltung	Frau Heidemann, Marina	528230
312	Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung	Frau Kotke, Silke	528141
320	zentrale Verwaltung / Wahlen	Frau Braun, Caroline	528138
320	Versicherungen / Beschaffung	Frau Hübner, Inés	528170
320	Versicherungen / Beschaffung	Herr Mahler, Daniel	528225
321	Versicherungen / Beschaffung	Frau Mensch, Carmen	528174
007	Archivierung / Registratur	Herr Kulow, Fabian	528169
007	Archivierung / Registratur	Frau Kruse, Astrid	528169
120	FDL EDV/Software	Herr Bruck, Jürgen	528165
120	EDV - Hardware	Herr Neumann, Jürgen	528147
118	EDV-Schulen	Herr Kluge, Harry	528158
118	EDV-Schulen	Herr Graf, André	528158
118	EDV-Bibliotheken	Herr Stosius, Patrick	528103
06 Waldstr. 4	Organisation/Steuerungsmanagement	Herr Wolf, Lothar	528140

211	FB-Leiter Ordnungs- und Sozialamt	Herr Härtel, Alexander	528116
-----	-----------------------------------	------------------------	--------

102	FDL Schule, Kita, Soziales	Frau Mitzlaff, Christine	528134
108	Soziales / Kita	Frau Mohr, Christiane	528135
108	Soziales / Kita	Frau Zschammer, Svenja	528135
101	Soziales / Schule	Herr Jutrowski, Max	528166
03	DG Waldstr. 4/ Streetworker	Herr Witt, Andreas	528163
106	Sachbearbeiterin Sicherheit / Ordnung	Frau Wirth, Martina	528133
107	Sachbearbeiter Sicherheit / Ordnung	Herr Löbig, Stephan	528115
107	Überwachung ruhender Verkehr /Innend.	Herr Schwichtenberg, Bernd	528129
105	FDL Einwohnermeldeamt	Frau Schünke, Gabriele	528128
104	Führung Melderegister	Frau Hein, Victoria	528189
104	Führung Melderegister	Frau Gottschald, Mandy	528136
103	Führung Melderegister	Herr Keßler, Sebastian	528160
214	FDL Personenstandswesen	Frau Höhnel, Kerstin	528120
215	Personenstandswesen	Frau Rutter, Daniela	528167

305	FDL Stadtmarketing / Wifö / Kultur / Sport / Tourismus / Bibliotheken	Herr Glinka, Michael	528202
305	Stadtmarketing/Wifö/Kultur/Sport/Tour./ Bibliotheken	Herr Sedelis, Michael	528214

Zimmer	Name	Rufnummer
FB-Leiter Bau und Grünflächendienste	Herr Oleck, Hans Michael	528122

203	FDL Planungs- u. Bauverwaltungsamt	Herr Luchterhand, Roland	528143
208	Sachbearbeiter Stadtplanung	Herr Reisen, Thomas	528118
207	Sachbearbeiter Stadtplanung	Herr John, Kai-Uwe	528149
207	Sachbearbeiterin Stadtplanung	Frau Fritsch, Astrid	528227
004a	Sachbearbeiterin Liegenschaften	Frau Friedrichs, Rosemarie	528125
106	Sachbearbeiter Bauverwaltung	Herr Heyll, Daniel	528172
208	Bauantragsverwaltung, Negativzeugnisse	Herr Bredow, Manfred	528105

010	Sachbearbeiterin Hochbau	Frau Hoffmann, Angelika	528156
010	Sachbearbeiter Hochbau	Herr Dr. Glowatzki, Harald	528228

102	FDL Tiefbau- und Grünflächenamt	Frau Teigel, Petra	528221
103	Sachbearbeiterin Tiefbau	Frau Pigorsch, Elke	528211
103	Sachbearbeiter Tiefbau	Herr Kröcher, Karsten	528162
104	Streckenläufer	Frau Jäkel, Silke	528217
110	Aufbrüche, Straßen, Gehwege, Bäume	Frau Lassika, Birgit	528151
110	Zufahrten, Winterdienst	Frau Wirth, Melitta	528148
111	Erschließungsbeiträge Straßenbau	Frau Pense, Anita	528121
111	Erschließungsbeiträge Straßenbau, Straßenverzeichnis, Widmungen	Frau Kalus, Mandy	528226
207	Mitarbeiter Bauamt	Herr Lünser, Kay	528223

109	Grünflächen, Baumfällungen	Frau Bade, Claudia	528224
109	Grünflächen, Friedhöfe	Frau Maaß, Heidrun	528205

009	FDL Gebäudemanagement	Frau Oleck, Ulrike	528130
009	Gebäudemanagement	Frau Hildebrandt, Nina	528215
011	Gebäudemanagement	Frau Gröchel, Verena	528201
011	Gebäudemanagement	Frau Tarnow, Katrin	528131
004	Gebäudemanagement	Frau Schmidtke, Beatrice	528212

Fax Bauverwaltung: 217634

Bauhofleiter	Herr Baumgarten, Ronald	214788
	Fax Bauhof:	214789

Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7

Mitarbeiterin	Frau Neumann, Marianne	218714-16
Fax		2148855



Bürgermeister: ☎ 528 112
 Sekretariat: ☎ 528 113
 Ordnungs- und Sozialamt: ☎ 528 116
 Standesamt: ☎ 528 120
 Bau und Grünflächendienste: ☎ 528 122
 Finanzservice: ☎ 528 124

AMTSBLATT

für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €